



**Satzung**  
des  
Fördervereins  
für die  
Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V.

in der Fassung  
vom  
19. August 2015



## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein für die Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weilerswist und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports durch andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für die als gemeinnützig anerkannte Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. Deren Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung dieser erwirtschafteten Mittel an die Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Ehrenamtszuschale**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 6 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter §2°Abs.°1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Weilerswist, die das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Ortsteil Müggenhausen zu verwenden hat.

## **§ 7 Mitglieder**

- (1) Der Förderverein für die Ultraleicht-Fluggruppe „Nordeifel“ e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ein ordentliches Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht; Ehrenmitglieder haben ein passives Wahlrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (3) Juristische Personen können dem Verein beitreten, besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.



## **§ 8 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Neuwahlen sind nur erforderlich, wenn die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben ist.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.



## § 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email.
- (4) Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes.
- (5) Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (6) Die HV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung.
- (7) Die HV berät und beschließt über die Punkte der Tagesordnung, über eingebrachte Anträge, über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der HV schriftlich Anträge zur HV einreichen und die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (9) Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der HV zugelassen werden durch Entscheidung der HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Die HV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die HV den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der HV das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der HV. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.



- (11) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die HV aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (12) Von allen HV fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm, einem Vorstandsmitglied und zwei Versammlungsmitgliedern durch Unterschrift bestätigt werden muss.
- (13) Eine außerordentliche HV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind. Jedes Vorstandsmitglied und jedes ordentliche Mitglied ohne Beitragsrückstand hat nach Ablauf der Probezeit in der HV eine Stimme. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Versammlungsleiter die HV sofort aufzuheben. Die Versammlung ist dann binnen einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig

## **§ 13 Mehrheiten**

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Auflösung des Vereins die Dreiviertel-Mehrheit.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## **§ 14 Vertretung**

In der HV können sich ordentliche Mitglieder durch andere ordentliche Mitglieder vertreten lassen. Sie müssen zu diesem Zweck eine schriftliche Vollmachterklärung abgeben. Auf jedes ordentliche Mitglied dürfen jedoch nur drei Stimmen übertragen werden.

Die vertretenen, ordentlichen Mitglieder gelten bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei allen Abstimmungen als anwesend.



## **§ 15 Aufnahmeverfahren**

Aufnahmegesuche zur Vereinsmitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Gegen die Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über den die HV endgültig entscheidet.

Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Beginn der Mitgliedschaft und einjährigen Probezeit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren teilzunehmen.

## **§ 16 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss des Mitgliedes oder Streichung der Mitgliedschaft
- bei Nichtübernahme nach Ablauf der einjährigen Probezeit

Der Austritt ist während der Probezeit jederzeit, nach der Probezeit nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied beantragt werden, wenn

- ein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches,
- sonstiges grob vereinschädigendes Verhalten,
- nachhaltiges Stören des Vereinsfriedens vorliegt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.



## **§ 17 Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Gebührenordnung, in der die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit festgelegt sind, wird von der Hauptversammlung bestimmt. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

## **§ 18 Datenschutzbestimmungen**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder grundsätzlich der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Die Mitglieder stimmen grundsätzlich einer Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Weilerswist.